

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

KAPITEL I, IV UND VIII WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

#### 1 Allgemeine Vorschriften

[...]

#### 1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

[...]

##### (5) Transaktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen des ~~in der nachstehenden Ziffer 7.5 bzw. in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Abs. (2) beschriebenen Default Management-Prozesses~~ Default Management-Prozesses der Eurex Clearing AG gemäß nachstehender Ziffer 7.5 bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Abs. (2) abschließen und in das Clearing einbeziehen.

[...]

#### 7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[...]

#### 7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „Differenzanspruch-Bewertungsmethode“), die entweder die „Liquidationspreis-Methode“ (wie in nachstehender Ziffer 7.3.2 beschrieben) oder die „Börsenpreis-Methode“ (wie in nachstehender Ziffer 7.3.3

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 2

beschrieben) ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beschrieben. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

~~Der Betrag des Differenzanspruchs wird von der in Ziffer 7.3.3 angegebenen Partei am Bewertungstag entsprechend den Clearing-Bedingungen bestimmt. Nimmt die zur Bewertung berechtigte Partei die Bewertung des Differenzanspruchs am Bewertungstag nicht vor, so ist die andere Partei zur Vornahme der Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt. Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Währung (die „Beendigungswährung“).~~

7.3.2 Ist die „Liquidationspreis-Methode“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „DMP Bewertungstag“ ist, in Bezug auf eine Transaktion, jeder Tag, an dem ein Liquidationspreis für diese Transaktion bestimmt wird. Der späteste DMP Bewertungstag in Bezug auf Transaktionen im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung ist der „Letzte Bewertungstag“. Dieser Letzte Bewertungstag tritt nach Abschluss des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 ein. (i) der Beendigungstag, wenn der Beendigungszeitpunkt vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Day Break Time“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag, wenn der Beendigungszeitpunkt auf die oder nach der Day Break Time fällt. Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Währung (die „Beendigungswährung“). Der „Margin-Bewertungstag“ ist, in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte, jeder Tag während des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5, an dem diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte von der Eurex Clearing AG tatsächlich verwertet werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 3

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechnete Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(4a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren LiquidationsMarkt- oder Börsenpreis am jeweiligen DMP Bewertungstag.

Wird im Einklang mit den Bestimmungen nachstehender Ziffer 7.5 eine Gruppe von Transaktionen in einer Weise liquidiert, die es der Eurex Clearing AG nicht ermöglicht, einen Einzeltransaktionsbetrag für jede einzelne Transaktion in dieser Gruppe von Transaktionen zu bestimmen, kann die Eurex Clearing AG den für die Gruppe von Transaktionen erhaltenen Preis in den betreffenden Differenzanspruch einbeziehen.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber ~~noch~~ nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

(2b) „LiquidationsMarkt- oder Börsenpreis“ bezeichnet Folgendes:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion, den während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.10 Abs. (2) bestimmten Preis, einschließlich entsprechender Kosten und Auslagen, die der Eurex Clearing AG während des betreffenden Default Management-Prozesses entstanden sind, insbesondere entsprechende DM Hedging-Transaktionskosten und CDS DM Hedging-Transaktionskosten; und oder eine Gruppe von Transaktionen:

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag; oder

(2) den im Default Management-Prozess erzielten Preis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag.

(a) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und Abschnitt 2), ISE-Transaktionen (Kapitel VI)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 4

~~und EEX-Transaktionen (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der jeweils geltende Börsenpreis am Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde, oder~~

- ~~(b) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-Transaktionen der festgestellte Börsenpreis, welcher am Bewertungstag an einem Markt für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde, oder~~
- ~~(c) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am Bewertungstag, der an dem Markt bestimmt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden, oder~~
- ~~(d) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene Transaktionen der jeweils festgestellte Börsenpreis oder der geltende Marktpreis des Unterliegenden Wertpapiers am Bewertungstag, der an dem maßgeblichen Markt des Unterliegenden Wertpapiers (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde, oder~~
- ~~(e) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen Transaktionen oder in anderen als den unter (a)–(d) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von Transaktionen (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.~~

~~Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Absatz (e) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.~~

- ~~(3c)~~ **„Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche“** bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Liquidationsmarkt- und Börsenpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt ~~beendeten~~ erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen. Für die Anzahl oder den Betrag etwaiger verbleibender gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte, die von der Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird ein Börsenpreis bestimmt, der der Summe der Liquidationspreise hinzugefügt wird.
- ~~(d4)~~ **„Markt- oder Börsenpreis“** bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen ~~beendeten~~ Rücklieferungsanspruch jeweils:
- ~~(aa)~~ den Betrag eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag; oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 5

(bb) den ~~Börsen- oder~~ Markt- ~~oder~~ Börsenpreis eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag.

7.3.3 Ist „Börsenpreis-Methode“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „**Bewertungstag**“ ist (i) der Beendigungstag, wenn der Beendigungszeitpunkt vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „**Day Break Time**“) liegt, oder (ii) der unmittelbar auf den Beendigungstag folgende Geschäftstag, wenn der Beendigungszeitpunkt auf die oder nach der Day Break Time fällt. ~~Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Währung (die „Beendigungswährung“).~~

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechnete Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(~~4~~a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren ~~Markt- oder~~ Börsenpreis am Beendigungstag ~~Bewertungstag~~.

\_\_\_\_\_ Sofern für die Transaktion ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im ~~Markt- oder~~ Börsenpreis berücksichtigt ist, ist der Einzeltransaktionsbetrag um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

\_\_\_\_\_ Bei dieser Berechnung ist (i) jeder ~~am Bewertungstag zum Eröffnungszeitpunkt~~ (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 bzw. Ziffer 5.2.3 definiert) als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die zum Eröffnungszeitpunkt am Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber ~~noch~~ nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

(b2) „~~Markt- oder~~ Börsenpreis“ bezeichnet im Fall eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied Folgendes:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion ~~oder eine Gruppe von Transaktionen~~: den von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Abwicklungspreis am Beendigungstag; and

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 6

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Beendigungstag; oder

(2) den Markt- oder Börsenpreis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Beendigungstag.

(c) „Börsenpreis“ bezeichnet im Fall einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG Folgendes:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion:

(a1) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und Abschnitt 2), ISE-Transaktionen (Kapitel VI) und EEX-Transaktionen (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der am Bewertungstag jeweils geltende-festgestellte Börsenpreis an dem betreffenden Markt, am Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde; oder

(b2) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-Transaktionen der festgestellte Börsenpreis, welcher am Bewertungstag an einem-dem betreffenden Markt für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde; oder

(c3) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am Bewertungstag, der an dem Markt bestimmt-festgestellt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden; oder

(d4) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene Transaktionen der am Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis oder der-geltende Marktpreis des Unterliegenden Wertpapiers-am Bewertungstag, der an dem maßgeblichen Markt der-s Unterliegenden Wertpapier-es (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde; oder

(e5) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen Transaktionen oder in anderen als den unter (a1) – (d4) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von Transaktionen (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem UnterAabsatz (e5) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 7

Clearing AG gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (a1) bis (d4) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser Clearing-Bedingungen; und-

(bb) bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(1) den Betrag des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Bewertungstag; oder

(2) den Markt- oder Börsenpreis des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Bewertungstag.

~~(3d)~~ „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der ~~Markt- und~~ Börsenpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt ~~erloschenen beendeten~~ Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

~~(4) „Markt- oder Börsenpreis“ bezeichnet in Bezug auf einen beendeten Rücklieferungsanspruch jeweils:~~

~~(a) den Betrag eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Bewertungstag; oder~~

~~(b) den Börsen- oder Marktpreis eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Bewertungstag.]~~

[...]

## 9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Ziffer 2.1.4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin bzw. die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin gemäß der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 8

jeweiligen Grundlagenvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden ~~durch den in dem~~ Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

- 9.2 Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbeding und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der ~~Markt- oder~~ Börsenpreise (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (3)(c) definiert), die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt. Die Ziffern 7.3.1 ~~bis und~~ 7.3.34 gelten entsprechend.

[...]

## Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

### 8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

[...]

#### 8.4 Folgen einer Beendigung

[...]

##### 8.4.2 Differenzanspruch

Der mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds aufgrund der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.12 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zum Ende des Letzten Bewertungstages (wie in Ziffer 7.3.2 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „Differenzanspruch“).

[...]



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 9

### Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

### Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

#### 7 Beendigung, Folgen der Beendigung, ~~Interim-~~Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

[...]

#### 7.3 Folgen einer Beendigung

[...]

#### 7.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der Massgeblichen ICM-Dokumentation begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.1~~2~~ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) zum Ende des Letzten Bewertungstages (wie in Ziffer 7.3.2 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „Differenzanspruch“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 10

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des Geschäftstages nach seiner Berechnung mitteilen.

### 7.3.3 Zahlung des Differenzanspruches

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die die in Unterabschnitt B Ziffer 5.1.2 angeführten Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die in Unterabschnitt B Ziffer 5.2.2 angeführten Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, die Schuldner des Differenzanspruches ist, verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag des Differenzanspruches so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruches, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des Differenzanspruches den Differenzanspruch ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung als Margin an die Eurex Clearing AG gelieferten Wertpapiere erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten Wertpapiere auf den Differenzanspruch erfolgt zu dem Kurs, der für den Rücklieferungsanspruch für diese Wertpapiere bei der Berechnung des Differenzanspruches angesetzt wurde.
- (2) Der Schuldner des Differenzanspruches ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruches zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.
- (3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Differenzanspruch, die sie selbst gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

### 7.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus Einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 11

fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**“).

[...]

### **Abschnitt 3    Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für ICM-ECD und für ICM-CCD**

[...]

#### **2            Bestellung von Sicherheiten**

[...]

#### **2.1            Verpfändungen**

##### **2.1.1            Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG**

[...]

- (5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages:
- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
  - (ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind. zum Ablauf des Bewertungstages ein-

[...]

##### **2.1.2            Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden**

- (5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages ~~zum Ablauf des Bewertungstages ein-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 12

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

[...]

## 2.2 Sicherungsabtretungen

### 2.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

(10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages:

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder
- (ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

~~zum Ablauf des Bewertungstages durchsetzen.~~ Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 13

[...]

## 2.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

(10) Der ICM-Kunde kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag nicht erfüllt sind; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

~~zum Ablauf des Bewertungstages durchsetzen.~~ Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

[...]

## 4 Sicherungs-Anspruch des ICM-Kunden und Ausgleichsanspruch des Clearing-Mitglieds

4.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird ein mit der Unterzeichnung der ICM-Dreiparteien-Vereinbarung begründeter Anspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung zum Ende entweder (i) des Letzten Bewertungstages, wenn die Liquidationspreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist oder (ii) des Bewertungstages, wenn die Börsenpreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist unbeding und unmittelbar fällig (der „**Sicherungs-Anspruch**“). Der Sicherungs-Anspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 14

## 5 **Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden**

Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils bis um 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (die „**Wiederbegründungsfrist**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der entweder eine Wahl der Interim-Teilnahme oder eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, innerhalb der Wiederbegründungsfrist zugehen, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

### 5.1 **Interim-Teilnahme des ICM-Kunden**

[...]

5.1.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.1.3–5.1.9 zu ermöglichen:

[...]

- (6) die Eurex Clearing AG hat den ICM-Kunden über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Interim-Teilnahme erklärt wird, die Bedingungen der Interim-Teilnahme nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 15

#### 5.1.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

##### (1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“) schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „**Interim-Teilnehmer**“) gegen Zahlung einer gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (die „**Referenztransaktion**“) gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages (unter Berücksichtigung einer Interim Abwicklung gemäß Ziffer 5.3 oder einer Nachträglichen Abwicklung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 5.3) gehabt hätte. Soweit diese Individual-Clearingmodell-Bestimmungen regeln, dass die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in Bezug auf die Gewährung von Margin und/oder Variation Margin für Referenztransaktionen und/oder Direkte Einbezogene Transaktionen Anwendung finden, gelten alle Referenztransaktionen und Direkten Einbezogenen Transaktionen für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen als Eigentransaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden unter Anwendung der MarktBörsenpreis-Methode und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

[...]

##### (3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum-unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG zum-Eröffnungszeitpunkt in der Beendigungswährung zu zahlen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 16

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 erfüllt wurde);
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.8, oder  
  
(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) sind.

[...]

#### 5.1.6 **Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied**

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder die Massgebliche ICM-Dokumentation abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form (der „Übertragungsvertrag“) mit



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 17

der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt folgendes:

### 5.1.8 Abtretung des Differenzanspruches der Eurex Clearing AG

- (1) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG ~~mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt~~ ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

[...]

### ~~5.1.9 Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung~~

~~Kann die Wiederbegründung von Transaktionen gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine RK-Wahl der Interim-Teilnahme innerhalb der Wiederbegründungsfrist zugegangen ist, so gilt Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3 und ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.3.~~

### 5.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

- 5.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.7 müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) spätestens bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sein:

[...]

- (8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung und seine Annahme der unmittelbaren Übertragung auf das Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.6 bestätigt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 18

Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

## 5.2.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

### (1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten einbezogenen Transaktionen**“).

[...]

### (3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum-unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

[...]

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) sind)-.

[...]

## 5.2.4 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

- (1) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 19

Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

[...]

#### ~~5.2.7 Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung~~

~~Kann die Wiederbegründung von Transaktionen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.2 aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, nachdem der Eurex Clearing AG eine Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung innerhalb der Wiederbegründungsfrist zugegangen ist, so gilt Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3 und ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.3.~~

[...]

### **Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden gemäß den Clearing-Bedingungen für ICM-ECD**

[...]

#### **6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden**

[...]

##### **6.3.2 Differenzanspruch**

Im Hinblick auf die betreffende von Unterabschnitt C Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.12 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) zum Ende des Letzten Bewertungstages (wie in Ziffer 7.3.2 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 20

Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) zum Eröffnungszeitpunkt unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „Differenzanspruch“.

Zur Berechnung des Differenzanspruchs wird der ICM-Kunde die ihm von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt AG Ziffer 7.3.2 mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

### 6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die in Unterabschnitt B Ziffer 5.1.2 Abs. (2) aufgeführten Bedingungen der Interim-Teilnahme noch (ii) die in Unterabschnitt B Ziffer 5.2.2 aufgeführten Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag, erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

[...]

### 6.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 21

### **Abschnitt 3    Unterabschnitt D: Bestimmungen für Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und einem ICM-Kunden im Rahmen einer Kunden-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD**

[...]

## **2            Teilnahmebedingungen**

### **2.1          Kunden-Clearing-Vereinbarung**

[...]

2.1.2        Eine den Anforderungen eines „**Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarungstyps**“ entsprechende Kunden-Clearing-Vereinbarung enthält die folgenden zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen:

[...]

- (8) **Close-Out-Netting:** Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf das Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde unter Bezugnahme auf den betreffenden Beendigungsgrund, Insolvenz-Beendigungsgrund und Beendigungstag, wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben und in der Clearing-Vereinbarung näher bezeichnet (ein „**Kunden-Clearing-Beendigungsgrund**“), eine gesonderte Beendigung und ein gesondertes, rechtswirksames und durchsetzbares Close-Out-Netting aller im Rahmen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung geschlossenen Kunden-Clearing-Transaktionen unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlich gelieferten Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation Margin, woraus sich ein gesonderter Differenzanspruch ergibt, der von der jeweiligen Partei geschuldet wird.

Es muss rechtlich sichergestellt sein, dass dieser Differenzanspruch (i) im gleichen Zeitpunkt wie der Differenzanspruch aus Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsteht, zur Zahlung fällig und durchsetzbar wird, (ii) nicht bedingt ist, (iii) unter Zugrundelegung der Bewertungen der entsprechenden beendeten Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und der Bewertungen der entsprechenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte berechnet wird, auf die sich die ~~beendeten-erloschenen~~ Rücklieferungsansprüche aus der entsprechenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied beziehen (die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen), (iv) auf die Clearing-Währung lautet (unter Zugrundelegung derselben Währungsumrechnungsmethoden, welche von der Eurex Clearing AG angewandt werden) und (v) nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 7.3.3

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 22

Abs. (1) zahlbar ist. Der sich daraus ergebende Differenzanspruch wird als der „**Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch**“ bezeichnet.

[...]

## **Abschnitt 4 NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**

[...]

### **8 Folgen eines Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages**

[...]

#### **8.3 Folgen einer Beendigung**

[...]

##### **8.3.2 Differenzanspruch**

Der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds aufgrund der Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.12 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zum Ende des Letzten Bewertungstages (wie in Ziffer 7.3.2 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (der in Bezug auf die Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Grundlagvereinbarung bestimmte Differenzansprüche, der „**Differenzanspruch**“).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 23

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

## Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

### Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

#### 3.5 Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit den in Ziffer 3.5.3 näher geregelten Rechtsfolgen beendet, wenn die Eurex Clearing AG diese Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 kündigt oder deren Beendigung gemäß Ziffer 3.5.2 eintritt. Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer 3.5.4.

##### 3.5.1 Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

(1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz vor Fälligkeit der Verpflichtungen aus der Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen zu kündigen, wenn bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand eintritt, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. 2 bis Absatz ~~45~~ oder Absatz ~~76~~ bis Absatz ~~1243~~ darstellt.

[...]

##### 3.5.2 Automatische Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand ein, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. ~~56~~ darstellt, erfolgt mit sofortiger Wirkung mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen automatisch die Beendigung der von der Eurex Clearing AG mit diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz abgeschlossenen GC Pooling Repo-Transaktionen ohne dass es dazu einer Kündigung gemäß Ziffer 3.5.1 bedarf.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 24

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

### 3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

[...]

- (3) Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2 werden von der Eurex Clearing AG folgendermaßen bestimmt:
- a) Bewertungstag ist der Tag der Verfahrenseröffnung gemäß Absatz 1, wenn die Verfahrenseröffnung vor 17.23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) liegt, oder der unmittelbar auf den Tag der Verfahrenseröffnung folgende Geschäftstag, wenn die Verfahrenseröffnung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.
  - b) Die Höhe des Schadensersatzanspruchs für jede GC Pooling Repo-Transaktion wird entsprechend der in Kapitel ~~14~~ Abschnitt 1 Ziffer 7.3. ~~24 Abs. 1 und Absatz 2 lit. e~~ für die Berechnung der Einzelgeschäftsbeträge geregelten Bestimmungen ermittelt.

[...]

## Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

[...]

#### 2.1.10 Folgen einer Beendigung

- (1) Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 sowie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~bzw. den~~ Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Bestimmungen über die Folgen einer Beendigung finden Anwendung.
- (2) Ungeachtet des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 kann die Eurex Clearing AG auf Grundlage der Beratung und nach Konsultation des CDS DMC (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.3) in Bezug auf die beendeten CCP-Transaktionen mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied
  - (a) risikoreduzierende Deckungsgeschäfte („**Hedging-Transaktionen**“) durchführen. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Hedging-Transaktionen werden nachfolgend als „CDS DM Hedging-Transaktionskosten“ bezeichnet; und/oder

[...]



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 25

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

## Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 2 Rechtsverhältnisse

[...]

2.3 Verweise in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

[...]

#### 4 Folgen der Beendigung von NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

4.1 Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 nicht etwas anderes vereinbart haben, vereinbaren sie nun für den Fall, dass in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 der Clearing-Bedingungen eintritt Folgendes:

- (1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margin- oder Variation Margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch diese Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der BeendigungsClearingwährung sofort fällig („**Einseitiger Differenzanspruch**“). Die Parteien dieser Transaktionen sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- (2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde ist verpflichtet, die-den Einseitigen DifferenzansprücheDifferenzanspruch, die-der jeweils an die Stelle

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 26

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen nach ihrer Grundlagvereinbarung ~~treten~~tritt, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

[...]

### **Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation**

[...]

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

[...]

### **3 Bestellung von Sicherheiten am Differenzanspruch**

[...]

#### **3.2 Bestellung von Sicherheiten gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung**

[...]

3.2.3 Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitentreuhandersanspruch (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 27

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

## **Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden**

[...]

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **3.2 Bestellung von Sicherheiten gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung**

[...]

- 3.2.3 Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des **Gesamt-Sicherheitentreuhandersanspruch** (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.

[...]

## **Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied**

[...]

### **2 Übertragung Relevanter Direkter Einbezogener Transaktionen (Novation) auf das Neue Clearing-Mitglied**

- 2.1 Das/Der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde und das Neue Clearing-Mitglied vereinbaren, dass das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG auf das Neue Clearing-Mitglied zum folgenden Zeitpunkt (der „**Übertragungszeitpunkt**“) im Wege der Novation überträgt (die „**Übertragung**“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (**wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert**) folgenden Geschäftstag, sofern die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 28

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.2.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, an dem die Bedingungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1.6 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden.

[...]

## **Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo- Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz**

[...]

### **15 Änderungen des Vertrags**

Diese Vereinbarung wird entsprechend Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt I der Clearing-Bedingungen geändert, wenn das Muster dieser Vereinbarung in Anhang **89** der Clearing-Bedingungen geändert wird.

[...]

### **16 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort**

[...]

#### **16.2 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ~~diesem Vertrag~~ ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 29

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

## 17 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung ~~dieser Vereinbarung dieses Vertrages~~ unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen ~~dieser Vereinbarung dieses Vertrages~~ hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

[...]

## Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen: Muster-Sicherheitsentrehandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales)

[...]

### Präambel

[...]

- (B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt in Übereinstimmung mit den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einen Sicherheitentrehänder zu bestellen und zur Besicherung des Gesamt-Sicherheitentrehänderanspruchs jeweils gemäß Abschnitt 3 dieses Vertrages bestimmte Rechte und Ansprüche zugunsten der Besicherten Parteien an den Sicherheitentrehänder in seiner Eigenschaft als solcher zu verpfänden und abzutreten.

[...]

## Abschnitt 2 Bestimmungen zur Sicherheitentrehand

[...]

### 2 Treuhand

Der Sicherheitentrehänder erwirbt, hält und verwertet die ihm gemäß Klausel 0 dieses Abschnitts 2 (8 *Verpfändung von Differenzansprüchen*) eingeräumten Pfandrechte über Differenzansprüche sowie die ihm gemäß Klausel 0 dieses Abschnitts 2 (9 *Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen*) sicherungshalber abgetretenen Differenzansprüche jeweils zur Besicherung des Gesamt-Sicherheitentrehänderanspruchs (wie in Klausel 0 dieses Abschnitts 2 definiert) als Treuhänder zugunsten der Besicherten Parteien und handelt in Bezug auf diese

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 30

Sicherungsrechte und Differenzansprüche gemäß und nach Maßgabe der Bedingungen dieses Vertrages. Die Parteien vereinbaren, dass weder die in diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte, noch die Differenzansprüche, auf die sich diese Sicherungsrechte beziehen, in einer Insolvenz des Sicherheitentreuähnders zur Masse gehören, unabhängig davon, welcher Rechtsordnung das Insolvenzverfahren unterliegt.

[...]

## 7 Sicherheitentreuänderanspruch

7.1 Das Clearing-Mitglied verspricht hiermit unwiderruflich und unbedingt im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, wann immer eine von diesem der Besicherten Partei geschuldete Clearing-Mitglied-Verpflichtung fällig wird, einen Betrag gleicher Höhe an den Sicherheitentreuänder zu zahlen bzw. eine entsprechende Lieferung an den Sicherheitentreuänder zu erbringen. Die unter dem vorhergehenden Satz von Zeit zu Zeit ausstehenden Ansprüche des Sicherheitentreuähnders gegen das Clearing-Mitglied werden nachstehend zusammen als „**Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch**“ und jeder einzelne Anspruch des **Sicherheitentreuähnders als „Sicherheitentreuänderanspruch“** bezeichnet.

„**Clearing-Mitglied-Verpflichtung**“ bezeichnet (i) jeden Zahlungs- und Lieferungsanspruch aus allen Relevanten Transaktionen und alle massgeblichen Rücklieferungsansprüche eines ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied, (ii) jeden Massgeblichen Differenzanspruch eines ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied und (iii) alle Sicherungs-Ansprüche eines ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied.

7.2 Der **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch** ist ranggleich mit den Clearing-Mitglied-Verpflichtungen.

7.3 Der **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch** ist selbständig und unabhängig von allen Ansprüchen aus Clearing-Mitglied-Verpflichtungen, mit der Maßgabe, dass:

7.3.1 der **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch** sich um den Betrag reduziert, in Höhe dessen Clearing-Mitglied-Verpflichtungen erfüllt worden sind;

7.3.2 die Clearing-Mitglied-Verpflichtungen sich um den Betrag reduzieren, in Höhe dessen der **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch** erfüllt worden ist; wenn und soweit die Erfüllung des **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruchs** einer Clearing-Mitglied-Verpflichtung aus einer bestimmten Clearing-Vereinbarung zugeordnet werden kann, wird nur diese Clearing-Mitglied-Verpflichtung reduziert; anderenfalls werden alle Clearing-Mitglied-Verpflichtungen unter allen Clearing-Vereinbarungen mit den Besicherten Parteien pro-ratarisch reduziert; und

7.3.3 der **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch** den **gesamten** Clearing-Mitglied-Verpflichtungen entspricht.

7.4 Der **Gesamt-Sicherheitentreuänderanspruch** wird fällig, wenn und soweit die Clearing-Mitglied-Verpflichtungen ganz oder teilweise fällig werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 31

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

[...]

## 8 Verpfändung von Differenzansprüchen

[...]

### 8.3 Verzichtserklärung

8.3.1 Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 BGB in Verbindung mit § 770 Abs. 1 BGB, dass der Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruch angefochten werden kann.

8.3.2 Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß § 1211 BGB in Verbindung mit § 770 Abs. 2 BGB, dass der Sicherheitsentrunder den Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruch im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

8.3.3 Soweit rechtlich möglich verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 S.1 Alt. 1 BGB, dass der Hauptschuldner des Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruchs gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen den Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruch geltend machen kann.

## 9 Sicherungsabtretung von Differenzansprüchen

[...]

9.1.3 Ein Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht erst dann auf den Sicherheitsentrunder unmittelbar über, sobald das Pfandrecht an diesem Differenzanspruch gemäß Klausel 8.1 dieses Abschnitts 2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und darüber hinaus steht die Sicherungsabtretung dieses Differenzanspruchs unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung bezüglich des Clearing-Mitglieds erfolgt ist und der anwendbare Beendigungsgrund entweder (i) verhindert, dass der Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruch gegen das Clearing-Mitglied fällig wird oder (ii) die vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruchs durch das Clearing-Mitglied zur Folge hat.

9.1.4 Der Sicherheitsentrunder tritt hiermit die ihm gemäß Klausel 9.1.1 dieses Abschnitts 2 abgetretenen Differenzansprüche vorbehaltlich von Klausel 9.1.6 dieses Abschnitts 2 an das Clearing-Mitglied zurück ab.

9.1.5 Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Klausel 9.1.4 dieses Abschnitts 2 an.

9.1.6 Ein rückabgetretener Differenzanspruch geht auf das Clearing-Mitglied über, wenn der Gesamt-Sicherheitsentrunderanspruch nachträglich fällig geworden und, soweit anwendbar, dessen Erfüllung durch das Clearing-Mitglied nicht länger vorübergehend unmöglich ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 32

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

[...]

## 11 Sicherungszweck

Die unter diesem Vertrag gewährten Sicherungsrechte werden nur dem Sicherheitentreuhänder zum Zwecke der Besicherung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs eingeräumt.

[...]

## 13 Verwertung der Sicherungsrechte

### 13.1 Vollstreckbarkeit

13.1.1 Die dem Sicherheitentreuhänder in diesem Vertrag hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung eingeräumten Pfandrechte dürfen jeweils verwertet werden (Pfandreife), wenn der jeweilige Sicherheitentreuhänderanspruch hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung ganz oder teilweise zum Ablauf des Bewertungstages nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied fällig geworden ist:-

-(i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

13.1.2 Die zugunsten des Sicherheitentreuhänders hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung in diesem Vertrag vorgenommenen Sicherungsabtretungen dürfen jeweils nach Eintritt eines Beendigungstages ~~mit Ablauf des Bewertungstages~~ in Bezug auf das Clearing-Mitglied verwertet werden:-

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 33

erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Die Verwertung setzt nicht die Fälligkeit des betreffenden Sicherheitentreuhandersanspruchs oder betreffenden Gesamt-Sicherheitentreuhandersanspruchs voraus.

13.1.3 Der Sicherheitentreuhandler stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass sein Verwertungs- und Einziehungsrecht hinsichtlich des Pfandrechts und der Sicherungsabtretung eines Differenzanspruchs gegen Eurex Clearing AG, wenn (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung in Bezug auf einen ICM-Kunden erfüllt sind und (ii) der verpfändete oder abgetretene Differenzanspruch gegen Eurex Clearing AG sich auf eine Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung bezieht, dessen Partei dieser ICM-Kunde ist, von der in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Absatz (3) oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5.2.3 Absatz (3) der Clearing-Bedingungen vorgesehenen automatischen Aufrechnung erfasst und dementsprechend reduziert oder erfüllt werden.

## 13.2 Benachrichtigung des Clearing-Mitglieds und der Besicherten Parteien

13.2.1 Unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied, ~~und/oder~~ des Ablaufs des entsprechenden Bewertungstages und/oder des Ablaufs des entsprechenden Letzten Bewertungstages, benachrichtigen sowohl Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandler hiervon schriftlich. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Sicherheitentreuhandler außerdem, nachdem sie von der Feststellung und dem Betrage eines Differenzanspruchs oder Massgeblichen Differenzanspruchs des oder gegen das Clearing-Mitglied(s) infolge des Eintritts eines solchen Grundes oder Tages Kenntnis erlangt hat.

[...]

## 16.3 Nachfolge-Sicherheitentreuhandler

Falls der Sicherheitentreuhandler insolvent wird, soll das Clearing-Mitglied in Abstimmung mit den dann existierenden Besicherten Parteien dafür Sorge tragen,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 34

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

dass der Gesamt-Sicherheitentrehänderanspruch und die dem Sicherheitentrehänder in diesem Vertrag eingeräumten Sicherungsrechte auf einen Nachfolge-Sicherheitentrehänder übertragen werden, der im Wesentlichen dieselben Funktionen wie die Sicherheitentrehänderdienstleistungen wahrnimmt.

[...]

### **Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG**

[...]

#### **2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG**

[...]

2.6 Pfandreife in Bezug auf die Pfandrechte hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder einer Kunden-Clearing-Vereinbarung tritt jeweils nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied:

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

~~am Ende des Bewertungstages ein.~~ Die Verwertung unterliegt den Klauseln 2.8 und 2.9 dieses Abschnitts 3.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 35

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

### 3 Sicherungsabtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

3.1 Vorbehaltlich Klausel 3.3 dieses Abschnitts 3 bietet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG an, zur Sicherung aller ~~gegenwärtigen und zukünftigen~~ Eurex Clearing AG Besicherten Ansprüche ~~gegen das Clearing-Mitglied~~, alle gegenwärtigen und zukünftigen Massgeblichen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied gegen einen gegenwärtigen oder zukünftigen ICM-Kunden hat oder haben wird, an diese abzutreten.

[...]

3.10 Die Eurex Clearing AG kann die betreffenden abgetretenen Ansprüche hinsichtlich einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder einer Kunden-Clearing-Vereinbarung jeweils bei Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied:

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt hinsichtlich der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD oder der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung verwerten, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

~~zum Ablauf des Bewertungstages verwerten.~~ Für die Verwertung eines abgetretenen Anspruchs ist die Fälligkeit der Eurex Clearing AG Besicherten Ansprüche nicht erforderlich.

[...]

### Abschnitt 4 Allgemeine Bestimmungen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 36

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

#### 4 Vertragsänderungen

4.1 Änderungen dieses Vertrages (einschließlich dieser Klausel) bedürfen der Zustimmung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Parteien des Sicherheitentreuhänders, mit der Ausnahme, dass Änderungen des Abschnitts 3 nicht der Zustimmung des Sicherheitentreuhänders bedürfen.

4.2 Bezüglich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds gilt Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (Kapitel I Abschnitt 1 der Clearing-Bedingungen) entsprechend, wenn das Muster dieses Vertrages in Anhang 10 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

[...]